

Vorlage Nr. 26/0360

Federf. Stadtamt: Amt für Umwelt, Klima und Energie

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie	Erster Beigeordneter/Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer	Kenntnisnahme	08.09.2026	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Aktuelle Entwicklung der Luftreinhalteplanung und Auswirkungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie****Begründung:****1. Historische Entwicklung der Luftreinhalteplanung**

Die Stadt Gladbeck liegt im Ballungsraum des Ruhrgebiets und ist hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung durch eine hohe regionale Hintergrundbelastung geprägt, die auf Industrie und Verkehr zurückzuführen ist. Hinzu kommen Belastungen durch lokalen Verkehr.

Zur Reduzierung von Luftschadstoffen, insbesondere Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂), sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte stellten die Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf im Jahr 2008 den ersten Luftreinhalteplan Ruhrgebiet auf. Die Stadt Gladbeck ist Teil des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord. Im Jahr 2011 wurde dieser Plan fortgeschrieben.

Die Stadt Gladbeck informierte die Bezirksregierung Münster jährlich über den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen.

Auf dem Stadtgebiet von Gladbeck wurde bzw. wird die Luftqualität durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) an zwei Standorten überwacht:

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

- **Messstelle Grabenstraße (seit 2009):**

An diesem Standort wird die Stickstoffdioxidkonzentration mittels eines Passivsammlers ermittelt. Das Verfahren liefert ausschließlich kumulierte Jahresmittelwerte. Seit dem Jahr 2019 wird der geltende Grenzwert an dieser Station kontinuierlich eingehalten.

- **Messstation Goethestraße (2015–2020):**

Aufgrund der Nähe zur B 224 erfolgte hier eine kontinuierliche, stunden- und tagesaktuelle Erfassung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung. Da die damals geltenden Grenzwerte über Jahre hinweg dauerhaft unterschritten wurden, wurde die Station im Jahr 2021 abgebaut.

2. Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie und gesetzlicher Handlungsbedarf

Die bisherigen europäischen Vorgaben (Richtlinien 2008/50/EG und 2004/107/EG) wurden durch die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU 2024/2881) abgelöst. Diese definiert verschärfte, europaweit bindende Standards zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität.

Der Bund und die Länder befinden sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Die finale Umsetzung muss bis zum 11. Dezember 2026 abgeschlossen sein.

Die Novellierung manifestiert sich im Wesentlichen in zwei Kernbereichen:

1. **Verschärfung der Grenzwerte:** Eine deutliche Absenkung der zulässigen Schadstoffkonzentrationen.
2. **Strategische Planung:** Die Verpflichtung zur Aufstellung von Luftqualitätsfahrplänen (vor 2030) bzw. novellierten Luftreinhalteplänen (ab 2030).

3. Vergleich der Jahresgrenzwerte (Alt vs. Neu)

Die folgende Tabelle stellt die bisherigen und die neuen Grenzwerte gegenüber. Darüber hinaus sind die aktuellen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) dargestellt. Von besonderer Bedeutung ist die Absenkung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub:

Stoff	Angaben in	Zeitbezug	39. BImSchV	2024/ 2881	WHO- Empfehlung
PM _{2,5}	µg/m ³	Jahresmittelwert	25	10	5
	µg/m ³	Tagesmittelwert	-	25 an 18 Tagen	15 an 3-4 Tagen
PM ₁₀	µg/m ³	Jahresmittelwert	40	20	15
	µg/m ³	Tagesmittelwert	50 an 35 Tagen	45 an 18 Tagen	45 an 3-4 Tagen
NO ₂	µg/m ³	Jahresmittelwert	40	20	10
	µg/m ³	Tagesmittelwert	-	50 an 18 Tagen	25 an 3-4 Tagen
Benzol	µg/m ³	Jahresmittelwert	5,0	3,4	1,7*
BaP	ng/m ³	Jahresmittelwert	Zielwert 1	Grenzwert 1,0	0,12*

(Quelle: MUNV 2025)

4. Luftreinhaltefahrplan

Als wesentliche Neuerung der Richtlinie werden Luftreinhaltefahrpläne eingeführt. Diese sind für alle Gebiete verpflichtend aufzustellen, in denen die Einhaltung der neuen, ab 2030 geltenden Grenzwerte, ohne zusätzliche lokale Maßnahmen gefährdet ist. Der Luftreinhaltefahrplan dient damit als strategisches Instrument, um den rechtzeitigen Übergang bis zum Stichtag abzusichern.

Im Vergleich zum klassischen Luftreinhalteplan zeichnet sich der Luftreinhaltefahrplan primär durch seinen präventiven Charakter aus:

- **Relevanz für Gladbeck:**

Ein herkömmlicher Luftreinhalteplan greift in der Regel erst, nachdem Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Der neue Fahrplan setzt hingegen bereits im Vorfeld an und identifiziert frühzeitig Risikogebiete für das Jahr 2030. Nach aktuellem Kenntnisstand betrifft diese Gefährdungslage auch das Stadtgebiet von Gladbeck, insbesondere im Hinblick auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂), bei dem bereits in der Vergangenheit erhöhte Belastungen aufgetreten sind.

- **Fokus und Zeithorizont:**

Das Instrument deckt den Übergangszeitraum von 2026 bis 2029 ab. Ziel ist es, lokalen Handlungsbedarf nicht erst im Jahr 2030 einzuleiten. Stattdessen soll die Schadstoffbelastung schrittweise so weit reduziert werden, dass der reduzierte NO₂-Grenzwert von 20 µg/m³ bis zum Zieljahr 2030 sicher und flächendeckend eingehalten wird.

Die Luftreinhaltefahrpläne sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen, in dem eine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde. Wird eine Überschreitung im Jahr 2026 festgestellt, ist der Luftreinhaltefahrplan daher bis Ende 2028 aufzustellen.

NEU: Luftreinhalte“fahr“plan

- Überschreiten Immissionswerte **2026** die ab 2030 geltenden Grenzwerte muss geprüft werden:

*Sind die vorhandenen Maßnahmen ausreichend,
um 2030 die Grenzwerte einzuhalten?*

Ja

→ Nachweis über **Prognoseberechnung** ausreichend (Basisdaten für Prognoserechnung in Durchführungsrechtsakt)

→ Bericht an EU KOM

Nein

→ Aufstellung **Luftreinhalte“fahr“plan** in Jahr X+2 (Einführung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung in 2030)

→ Fahrplan an EU KOM

(Quelle: MUNV 2025)

Bereits 2025 hat das LANUK die Kommunen mit vorbereitenden Maßnahmen und Infoveranstaltungen auf die neuen Regelungen vorbereitet.

Um eine erste Abschätzung der Luftschadstoffbelastung für einzelne Straßen zu erhalten, hat die Stadt Gladbeck das vom LANUK zur Verfügung gestellte Online-Tool zum Luftschadstoffscreening genutzt. Dabei wurden zwei Straßenabschnitte mit Straßenschluchtcharakter untersucht. Das Tool, das auf vereinfachten Annahmen zur Ausbreitung von Luftschadstoffen basiert, eignet sich ausschließlich für Straßenschluchten.

Ergebnisse des Luftschadstoffscreening:

	NO ₂ (µg/m ³)	PM10 (µg/m ³)	PM2,5 (µg/m ³)
Neuer Grenzwert (Jahr)	20	10	20
Schützenstraße	28	14	20
Konrad-Adenauer-Allee	31	14	22

Diese Ergebnisse können lediglich als Orientierungswerte angesehen werden. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die künftig geltenden Grenzwerte sowohl für Stickstoffdioxid und Feinstaub überschritten werden könnten. Die größte Herausforderung wird voraussichtlich auch künftig die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid sein.

Rechtlich verbindliche Ergebnisse kann ausschließlich das LANUK ermitteln. Die Ermittlung erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage von Messungen. Ist dies aufgrund begrenzter Messkapazitäten nicht flächendeckend möglich, werden ergänzend Berechnungen herangezogen. Diese dienen primär dazu, neue Messstandorte zu identifizieren und im Vergleich zu anderen Standorten zu priorisieren.

6. Aktueller Sachstand und interkommunales Abstimmungsverfahren

Hinsichtlich möglicher neuer Messstationen des LANUK hat die Stadt Gladbeck der Bezirksregierung Münster insgesamt drei Standorte für die Einrichtung einer kontinuierlichen Messstation vorgeschlagen:

- Schützenstr. 10
- Konrad-Adenauer-Allee 185
- Goethestraße 1

Bezüglich der künftigen Überwachung des Stadtgebiets hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass lediglich die beiden erstgenannten Standorte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zur fachlichen Prüfung übermittelt werden. Aufgrund der Nähe des vorhandenen Passivsammlers in der Nähe zur B 224 soll auf die Meldung eines weiteren Standorts für eine Messstation im Bereich der B 224 verzichtet werden.

Derzeit ist ein Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Münster angekündigt. Nach Veröffentlichung des Erlasses ist vorgesehen, dass - wie bereits zum Start des Luftreinhalteplans vor dem Jahr 2010 - interkommunale Abstimmungsgespräche zur Klärung des weiteren Vorgehens stattfinden. In diese Arbeitsgruppen sollen neben den Umweltbereichen der Kommunen auch die Verkehrsbereiche eingebunden werden, um mögliche Maßnahmen effektiv bewerten und abstimmen zu können.

In diesem Rahmen wird die Stadt Gladbeck gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster und dem LANUK die konkreten Inhalte des weiteren Vorgehens festlegen.

Darüber hinaus wird das LANUK im Rahmen der Messplanung auf die Kommunen zukommen, um über mögliche neue Messstandorte zu entscheiden. Das LANUK führt derzeit Berechnungen zu den Basisszenarien durch.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☒

folgende ☐

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- ☐ **keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- ☒ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- ☐ **eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie der Stadt Gladbeck nimmt den Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Luftreinhalteplanung sowie die Auswirkungen der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Dr. Volker Kreuzer -
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: